



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Juni 2014  
(OR. en)**

**11227/14**

**FISC 102  
ECOFIN 701  
CO EUR-PREP 23**

**VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10128/14 FISC 82 ECOFIN 502

Betr.: Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) wurde gebeten, dem Europäischen Rat Bericht über verschiedene Steuerfragen zu erstatten, die insbesondere in seinen Schlussfolgerungen vom März und Juni 2012 und vom 22. Mai 2013 genannt wurden.
2. Die Hochrangige Gruppe "Steuerfragen" des Rates hat in ihrer Sitzung vom 23. Mai 2014 den Entwurf eines Berichts des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen erstellt, der nunmehr über den AStV an den Rat weitergeleitet werden kann.
3. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat den Bericht in der als Anlage beigefügten Fassung auf seiner Tagung vom 20. Juni 2014 gebilligt und sich darauf verständigt, ihn dem Europäischen Rat auf dessen Tagung am 26./27. Juni 2014 vorzulegen.

**BERICHT DES RATES (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) AN DEN EUROPÄISCHEN  
RAT ZU STEUERFRAGEN**

1. Dieser Bericht behandelt verschiedene Fragen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012<sup>1</sup> zum Thema Wachstum, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 und in den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Mehrwertsteuer bzw. zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung genannt werden<sup>2</sup>. Er gibt einen Überblick über den Stand der Beratungen im Rat zu einigen wichtigen Gesetzgebungsvorschlägen, die in den vorgenannten Schlussfolgerungen ausdrücklich erwähnt werden, wie die Energiebesteuerung, die gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, die Finanztransaktionssteuer, die Überarbeitung der Zinsertragsrichtlinie und die Verhandlungsrichtlinien für Abkommen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen.
2. Der Europäische Rat hat insbesondere auf seinen Tagungen vom 22. Mai 2013<sup>3</sup> und erst vor Kurzem am 24./25. Oktober 2013<sup>4</sup>, am 19./20. Dezember 2013<sup>5</sup> und am 20./21. März 2014<sup>6</sup> die Steuerdossiers benannt, die weiter vorangebracht werden müssen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf diese Dossiers.
3. Aus dem Bericht geht hervor, dass der hellenische Vorsitz bei einer Reihe von Dossiers weitere Fortschritte erzielt hat, auch wenn noch zusätzliche Beratungen erforderlich sind.

---

<sup>1</sup> Dok. EUCO 4/3/12 REV 3 (Nummern 9 und 21).

<sup>2</sup> Dokumente 9586/12 FISC 63 OC 213 und 14877/12 ECOFIN 864 FISC 136 OC 579.

<sup>3</sup> Dok. EUCO 75/1/13 REV 1 vom 22. Mai 2013.

<sup>4</sup> Dok. EUCO 169/13 vom 24./25. Oktober 2013.

<sup>5</sup> Dok. EUCO 217/13 vom 19./20. Dezember 2013.

<sup>6</sup> Dok. EUCO 7/1/14 REV 1 vom 20./21. März 2014.

## **A. Gesetzgebungsdocs im Bereich der direkten und indirekten Besteuerung**

### **Besteuerung von Zinserträgen**

1. Die Kommission hat 2008 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vorgelegt, um deren Effizienz zu erhöhen und bedeutende Schlupflöcher, die dem Steuerbetrug und der Steuerhinterziehung Vorschub leisten könnten, zu schließen.
2. Die technischen Beratungen über diesen Vorschlag wurden unter den vorangegangenen Vorsitzen abgeschlossen. Allerdings wiesen Österreich und Luxemburg darauf hin, dass vor einer förmlichen Annahme der Richtlinie Bedenken bezüglich gleicher Ausgangsbedingungen in Bezug auf Drittländer ausgeräumt werden sollten.
3. Die Kommission hat am 17. Juni 2011 eine Empfehlung für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino vorgelegt, um die Abkommen der EU mit diesen Ländern zu verbessern und zu gewährleisten, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind.
4. Auf der Tagung des Rates vom 14. Mai 2013 ist im Einklang mit den jüngsten Entwicklungen auf globaler Ebene, wo man übereingekommen war, den automatischen Informationsaustausch als internationalen Standard zu fördern, eine Einigung über das Verhandlungsmandat erzielt worden.
5. Der Europäische Rat gelangte am 19./20. Dezember 2013 zu folgenden Schlussfolgerungen:

*"27. [Der Europäische Rat] ruft dazu auf, die Verhandlungen mit europäischen Drittländern zu beschleunigen, und ersucht die Kommission, ihm für seine Tagung im März 2014 einen Fortschrittsbericht vorzulegen. Vor diesem Hintergrund soll die überarbeitete Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen bis März 2014 angenommen werden."*



6. Auf diesen Aufruf des Europäischen Rates hin hat der Vorsitz die Frage an die Vorbereitungsgremien des Rates verwiesen und das Dossier anschließend dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 11. März 2014 zur Annahme vorgelegt. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse ihrer Kontakte mit den fünf westeuropäischen Ländern unterrichtet, die keine Mitgliedstaaten der EU sind. Der Rat verständigte sich darauf, dass nach der politischen Billigung durch den Europäischen Rat auf seiner Tagung am 20./21. März 2014 die förmliche Annahme der Richtlinie auf der Tagung der Ratsformation erfolgen sollte, die auf die Tagung des Europäischen Rates folgt.
7. Der Europäische Rat hat die geänderte Richtlinie am 20./21. März 2014 gebilligt und der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat die auf technischer Ebene vereinbarte überarbeitete Fassung der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen auf seiner Tagung vom 24. März 2014 angenommen<sup>7</sup>.
8. Der Europäische Rat hat außerdem die Kommission aufgefordert, die Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino zügig fortzusetzen, damit sie bis Jahresende abgeschlossen werden können, und er hat die Kommission ersucht, ihm auf seiner Dezembertagung über den aktuellen Stand zu berichten. Werden keine ausreichenden Fortschritte erzielt, so sollte die Kommission in ihrem Bericht mögliche Optionen sondieren, um die Einhaltung des neuen weltweiten Standards sicherzustellen.

### **Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**

9. Die Europäische Kommission hat am 16. März 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) als Beitrag zu einer im Rahmen der Strategie Europa 2020 geforderten wachstumsfreundlicheren Besteuerung vorgelegt. Seither haben die Vorbereitungsgremien des Rates intensive technische Beratungen über diesen Vorschlag geführt.

---

<sup>7</sup> ABl. L 111/50 vom 15. April 2014.

10. Am 13. März 2013 kam die Hochrangige Gruppe überein, dass
- a) bei der Arbeit an dem Vorschlag schrittweise vorgegangen werden sollte;
  - b) zunächst die Aspekte im Zusammenhang mit der Steuerbemessungsgrundlage im Mittelpunkt stehen sollten;
  - c) die Frage der Konsolidierung in einem zweiten Schritt behandelt werden sollte, wenn die Arbeit bezüglich der Bemessungsgrundlage hinreichend fortgeschritten ist;
  - d) es noch zu früh für eine politische Debatte über den Vorschlag ist; und sie ersuchte den Vorsitz, auf dieser Grundlage mit der Ausarbeitung eines Kompromisstextes zu beginnen.
11. Entsprechend diesem Fahrplan wurden unter hellenischem Vorsitz drei Sitzungen der Arbeitsgruppe zu diesem Vorschlag abgehalten, in denen verschiedene technische Aspekte der Steuerbemessungsgrundlage anhand praktischer Beispiele geprüft wurden, was es den Mitgliedstaaten ermöglichte, ihre unterschiedlichen Standpunkte in komplexen Fragen besser zu verstehen. Außerdem verteilte der Vorsitz einen Kompromisstext zu speziellen Aspekten der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage wie z.B. Vorräte und unfertige Erzeugnisse, Abschreibungen, Rückstellungen usw.. Die Beratungen über diesen Vorschlag sollten im Einklang mit dem Fahrplan fortgesetzt werden, der in dem unter irischem Vorsitz im Juni 2013 vorgelegten Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen festgelegt worden war. Wenngleich gewisse Fortschritte erzielt wurden, haben einige Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche Einwände gegen den Vorschlag.

## **Überarbeitung der Richtlinie über Energiebesteuerung**

12. Die Kommission hat dem Rat im April 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ("Energiebesteuerungsrichtlinie") vorgelegt. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die Energiebesteuerungsrichtlinie – wie vom Europäischen Rat im März 2008 verlangt – stärker mit den Zielen der EU in den Bereichen Energie und Klimawandel in Einklang gebracht werden. Auf seinen Tagungen im Juni und im Oktober 2012 hat der Europäische Rat

gefordert, dass die Arbeit und die Beratungen im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zur Energiebesteuerung vorangebracht werden.

13. Aufbauend auf den Arbeiten der vorangegangenen Vorsitze ist der Vorschlag unter hellenischem Vorsitz in fünf Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" und in einer Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" erörtert worden.
14. Entsprechend dem vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 21. Juni 2013 gebilligten Sachstandsbericht hat sich der hellenische Vorsitz vor allem mit der Prüfung der einzelnen Artikel unter Berücksichtigung der verschiedenen noch offenen technischen Fragen befasst.
15. In diesem Zusammenhang hat die Gruppe verschiedene Kompromisstexte des Vorsitzes erörtert und umfangreiche Beratungen geführt. Die wichtigsten Fragen konnten allerdings noch immer nicht gelöst werden, und es sind weitere Beratungen auf technischer Ebene erforderlich, unter anderem über Mindestsätze für Kraftstoffe, Mindestsätze für Heizstoffe, steuerliche Behandlung von nachhaltigen Biokraftstoffen und Übergangszeiträume. Einige Mitgliedstaaten hatten Vorbehalte zur Struktur der Besteuerung.
16. [Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz einen Sachstandsbericht erstellt, der dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 20. Juni 2014 zur Billigung vorgelegt wurde.]

## **Das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem**

17. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2011 den Vorschlag für eine Richtlinie über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Finanzsektor angemessen an den Kosten der Krise zu beteiligen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu vermeiden und geeignete negative Anreize für Transaktionen zu schaffen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.
18. Eine einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten ließ sich nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreichen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat sich dafür ausgesprochen, die Finanztransaktionssteuer im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu prüfen. Die Annahme eines Beschlusses über die förmliche Ermächtigung einer Verstärkten Zusammenarbeit erfolgte auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 22. Januar 2013. Ein förmlicher Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer wurde dem Rat am 14. Februar 2013 vorgelegt.



19. Unter hellenischem Vorsitz wurden die Beratungen über die Finanztransaktionssteuer auf Gruppenebene fortgesetzt.
20. Während einer ersten technischen Lesung des Vorschlags, bei der die Kommission dessen Bestimmungen im Einzelnen vorstellte und erläuterte, hatten die Mitgliedstaaten Gelegenheit, konkrete Fragen – unter anderem zu rechtlichen Aspekten – zu stellen.
21. Der hellenische Vorsitz hat zwei Sitzungen der zuständigen Gruppe des Rates einberufen, um wichtige Aspekte über die Erhebung der Steuer zu klären und die Beratungen voranzubringen. Zuerst wurde die Interaktion des Vorschlags für eine Richtlinie über die Finanztransaktionssteuer mit der derzeitigen Reform des rechtlichen Rahmens des Finanzsektors geprüft. Außerdem wurden verschiedene Aspekte der Geldpolitik des Eurosystems und die mögliche Interaktion mit der Finanztransaktionssteuer, einschließlich besonderer Aspekte kurzfristiger Finanzierungsinstrumente, die in der endgültigen Gestaltung der Steuer berücksichtigt werden könnten, von Vertretern der Europäischen Zentralbank verdeutlicht. Schließlich wurde über technische Fragen in Bezug auf die Begriffsbestimmungen und den Anwendungsbereich des Vorschlags für eine Richtlinie beraten. Der Juristische Dienst des Rates gab eine Stellungnahme zu verschiedenen Aspekten des Vorschlags ab.
22. Im Anschluss an die Beratungen der Hochrangigen Gruppe vom 14. April 2014 führte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Mai 2014 auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes einen Gedankenaustausch über den Stand der Richtlinie über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer. Der Vorsitz nahm Kenntnis von den vorgetragenen Bemerkungen, auch seitens der Mitgliedstaaten, die sich nicht beteiligen, sowie von der gemeinsamen Erklärung der zehn Mitgliedstaaten, die sich an der Richtlinie beteiligen, zu ihren Vorstellungen über das weitere Vorgehen bei diesem Dossier.
23. Nach dieser politischen Debatte möchte der hellenische Vorsitz erforderlichenfalls bis Ende Juni 2014 weitere Beratungen auf technischer Ebene führen.

## **Mehrwertsteuer: Behandlung von Gutscheinen**

24. Die Kommission hat im Mai 2012 einen Vorschlag unterbreitet, mit dem gemeinsame EU-Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen eingeführt werden sollen. Diese Änderungen werden als notwendig erachtet, um grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu unterstützen und sicherzustellen, dass keine Fälle von Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung auftreten.
25. In den Beratungen der Gruppe zeigte sich, dass sich die Mitgliedstaaten darin einig sind, dass es einen echten Bedarf an gemeinsamen Vorschriften für die mehrwertsteuerliche Behandlung gibt. Ferner war klar, dass es in Anbetracht des hohen Anteils an Geschäften, die im Wege von Gutscheinen für elektronische und Telekommunikationsdienstleistungen getätigter werden, wünschenswert ist, vor der im Jahr 2015 anstehenden Einführung der neuen B2C-Regeln hinsichtlich des Orts der Erbringung der Dienstleistung eine Einigung über den Vorschlag zu erzielen.
26. Unter hellenischem Vorsitz wurden in vier Gruppensitzungen weiterhin vorrangig die Begriffsbestimmungen sowie der Vertrieb von Gutscheinen in Reihengeschäften behandelt. Im Vordergrund der Beratungen, die auf der Grundlage von Kompromisstexten des Vorsitzes geführt wurden, standen die Präzisierung der Begriffe und das Erreichen einer Einigung über die Begriffsbestimmung von Gutscheinen. Die Gruppe erörterte auch die praktische Anwendung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der verschiedenen Geschäftsmodelle. Obwohl bei den Begriffsbestimmungen der verschiedenen Arten von Gutscheinen und der steuerlichen Behandlung von Einzweck-Gutscheinen große Fortschritte erzielt wurden, dürften noch weitere Beratungen auf technischer Ebene erforderlich sein, um die unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten bei der steuerlichen Behandlung von Mehrzweck-Gutscheinen und den Vorschriften für deren Vertrieb in Reihengeschäften einander anzunähern.

## **Mehrwertsteuer: Standard-Mehrwertsteuererklärung**

27. Die Kommission hat im Oktober 2013 einen Vorschlag über gemeinsame EU-Vorschriften für eine Standard-Mehrwertsteuererklärung vorgelegt. In dem Vorschlag sind einheitliche Anforderungen für Unternehmen in Bezug auf die Einreichung von Mehrwertsteuererklärungen vorgesehen, die die verschiedenen nationalen Mehrwertsteuererklärungen ersetzen werden. Ziel des Vorschlags ist es, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und insbesondere KMU zu verringern und die Unterschiede zu beseitigen, die ein Hemmnis für den Handel in der EU darstellen, wobei gleichzeitig die freiwillige Beachtung der Vorschriften gefördert werden soll.
28. Der Vorschlag wurde unter hellenischem Vorsitz in vier Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" geprüft; die erste Lesung wurde auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes abgeschlossen, in dem Grundsätze und Rechtsvorschriften des Vorschlags eingehend untersucht wurden.
29. Der Vorsitz legte in der Sitzung der Gruppe "Steuerfragen" vom 24. April 2014 einen Kompromissvorschlag vor, der den Bedenken der Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich ihres Bedarfs an Flexibilität bei der Zahlung, bei den Verfahren für die elektronische Übermittlung, bei Berichtigungen der Mehrwertsteuererklärung sowie bei den jährlichen Mehrwertsteuererklärungen unter Berücksichtigung der potenziellen Kosten, der Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Folgen für den Haushalt Rechnung trägt. Was den Inhalt der Mehrwertsteuererklärung anbelangt, so schlug der Vorsitz vor, dass die obligatorischen und fakultativen Informationen der Standard-Mehrwertsteuererklärung vom Rat festgelegt werden sollten, und er beschränkte die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission lediglich auf rein technische Fragen. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes fand breite Unterstützung, obwohl sich einige Punkte weiterhin als problematisch für die Mitgliedstaaten erwiesen, wie insbesondere die Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission, der für KMU vorgeschlagene Schwellenwert für die Einreichung vierteljährlicher Erklärungen, die Notwendigkeit für einige Mitgliedstaaten, in jedem Fall monatliche Steuererklärungen verlangen zu können, und die Notwendigkeit, je nach Bedarf des jeweiligen Mitgliedstaats für Kontrollzwecke zusätzliche Informationen von den Unternehmen verlangen zu können. Einige Mitgliedstaaten warfen die Frage auf, ob eine Kosten-Nutzen-Analyse des Vorschlags erforderlich sei, wobei auch die bereits

vorgenommenen Änderungen im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit zur Bekämpfung von Steuerbetrug zu berücksichtigen wären. Der tatsächliche Inhalt der Standard-Mehrwertsteuererklärung wird in der Gruppe "Steuerfragen" eingehend geprüft werden.

30. [Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 20. Juni 2014 einen Sachstandsbericht des Vorsitzes und Schlussfolgerungen zur Standard-Mehrwertsteuererklärung angenommen.]

**Mehrwertsteuer: Erteilung eines Mandats an die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der EU und Norwegen sowie zwischen der EU und Russland über die Verwaltungszusammenarbeit, die Bekämpfung von Steuerbetrug und die Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer.**

31. Der Europäische Rat hat die Europäische Kommission auf seiner Tagung vom 1./2. März 2012 ersucht, konkrete Vorgehensweisen zu entwickeln, um die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, auch in Bezug auf Drittländer, zügig zu verbessern. Die Kommission hat in ihrem Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung die Möglichkeit vorgesehen, mit bestimmten Drittstaaten Abkommen über gegenseitige Amtshilfe für den Bereich der Mehrwertsteuer abzuschließen.
32. Die Kommission hat im Februar 2014 zwei Empfehlungen für zwei Beschlüsse des Rates vorgelegt, mit denen die Kommission ermächtigt werden soll, Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und a) Norwegen sowie b) Russland über die Verwaltungszusammenarbeit, die Bekämpfung von Steuerbetrug und die Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer aufzunehmen.
33. Der hellenische Vorsitz hat die Entwürfe von Empfehlungen in zwei Sitzungen geprüft und Kompromissvorschläge vorgelegt. Die Beratungen werden fortgesetzt, um bei den noch offenen Fragen weiter voranzukommen.

## **Mehrwertsteuer: Berichte der Kommission**

34. Die Gruppe "Steuerfragen" hat in ihrer Sitzung vom 11. April 2014 den siebten Bericht nach Artikel 12 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über Verfahren zur Erhebung und Kontrolle der Mehrwertsteuer und den Bericht über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer erörtert.

## **Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

35. Im Nachgang zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 legte die Kommission am 12. Juni 2013 einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie 2011/16/EU vor. Mit dem Vorschlag soll der automatische Informationsaustausch im Bereich der direkten Besteuerung insbesondere in Bezug auf Finanzerträge verbessert und erweitert werden, indem das EU-Recht an den neuen OECD-Standard (Gemeinsamer Berichtsstandard) für den automatischen Informationsaustausch angepasst wird; damit würde den Steuerverwaltungen ein sehr wirkungsvolles Instrument für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und der Nichteinhaltung der Steuervorschriften an die Hand gegeben.
36. Auf seiner Tagung vom 19./20. Dezember 2013 ersuchte der Europäische Rat den Rat, "Anfang 2014 zu einer einmütigen politischen Einigung über die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zu gelangen", und in seinen Schlussfolgerungen vom 20./21. März 2014 ersuchte er den Rat, "sicherzustellen, dass das EU-Recht mit dem Erlass der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bis Ende 2014 vollständig an den neuen weltweiten Standard angeglichen ist."
37. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates wirkte der Vorsitz weiterhin aktiv und konstruktiv beim Abschluss der Arbeiten zu dem weltweiten Standard auf OECD-Ebene mit und bemühte sich auf Ebene der EU darum sicherzustellen, dass die internationalen Entwicklungen rasch im EU-Recht berücksichtigt werden können, auch im Hinblick darauf,

den Verwaltungsaufwand für die europäischen Finanzinstitute und Steuerverwaltungen so gering wie möglich zu halten.

38. Bei den Beratungen der Gruppe "Steuerfragen" stand bislang die Angleichung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs an den neuen einheitlichen weltweiten Standard im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Arbeit der OECD in den Fachsitzungen der Gruppe analysiert. Daraufhin hat der Ratsvorsitz ein Schreiben an das OECD-Sekretariat gerichtet, in dem als Beitrag zu den laufenden Beratungen auf OECD-Ebene die von den Experten der Mitgliedstaaten erörterten problematischen Punkte dargelegt werden.
39. Während der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" im April wies der hellenische Vorsitz auf die Problematik der Angleichung des Umsetzungszeitplans für die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden an denjenigen für den weltweiten Standard, wie sie von den Erstanwendern vorgesehen ist, hin. Aufgrund einiger Vorbehalte konnte kein Einvernehmen erzielt werden.
40. Die Gruppe "Steuerfragen" hat die Beratungen über den Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem von der OECD erarbeiteten Gemeinsamen Berichtsstandard für den automatischen Informationsaustausch fortgesetzt.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**

41. Die Kommission hat am 25. November 2013 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2011/96/EU über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vorgelegt. Der Vorschlag zielt im Wesentlichen darauf ab, die missbräuchliche Finanzgestaltung mit Hybridanleihen im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu unterbinden und eine allgemeine Regel zur Verhinderung von Missbrauch einzuführen, damit die Richtlinie nicht unterlaufen werden kann.
42. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 19./20. Dezember 2013 erklärt, dass "rasch Fortschritte im Hinblick auf eine Einigung über die Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem von Mutter- und Tochtergesellschaften erzielt werden" sollten.



43. Der Vorsitz leitete in der Gruppe "Steuerfragen" (Direkte Besteuerung) verschiedene technische Beratungen ein, um in der Frage der "doppelten Nichtbesteuerung" zu einer konkreten Lösung zu gelangen. Während der technischen Beratungen wurde deutlich, dass der Plan, das Schlupfloch der Gestaltung mit Hybridanleihen schleunigst zu schließen, auf breite Zustimmung stößt, wohingegen bei dem Teil des Vorschlags, der die allgemeine Regel zur Verhinderung von Missbrauch betrifft, noch größerer Beratungsbedarf besteht.
44. In der Sitzung vom 8. April 2014 legte der hellenische Vorsitz einen Kompromisstext vor, in dem der Vorschlag geteilt wird. Er schlug vor, eine rasche Einigung über die Frage der missbräuchlichen Gestaltung mit Hybridanleihen zu erzielen und in einer Erklärung für das Ratsprotokoll deutlich zu machen, dass der Rat über die übrigen Elemente des Vorschlags weiter beraten wird. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der künftige italienische Vorsitz beabsichtigt, im Rat eine eingehendere Erörterung weiterer Fälle von doppelter Nichtbesteuerung zu ermöglichen.
45. Vor diesem Hintergrund übermittelte der Vorsitz dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 6. Mai 2014 die Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem von Mutter- und Tochtergesellschaften in der auf technischer Ebene mit überwiegender Mehrheit vereinbarten Fassung, um zu einer politischen Einigung zu gelangen. Diese politische Einigung konnte wegen der Vorbehalte zweier Delegationen jedoch noch nicht erzielt werden. Der Vorsitz berief deshalb eine Expertensitzung ein, um den Text entsprechend den Erfordernissen zu präzisieren; die Gruppe "Steuerfragen" konnte jedoch in den noch offenen Fragen keine Einigung erzielen. Das Dossier wurde am 28. Mai 2014 dem AStV im Hinblick darauf übermittelt, dass auf der Tagung der Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni eine politische Einigung erzielt wird.
46. [Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat die Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem von Mutter- und Tochtergesellschaften am 20. Juni 2014 angenommen.]

## **B. Koordinierung der Steuerpolitik**

Im Bereich der Koordinierung der Steuerpolitik (außerhalb der EU-Steuergesetzgebung) hat der hellenische Vorsitz wichtige Arbeiten vorangebracht.

### **a) Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)**

Der Rat hat im Dezember 2013 den Bericht zum Stand der Beratungen der Gruppe "Verhaltenskodex" unter litauischem Vorsitz begrüßt (Dok. 16656/13 FISC 226) und die Gruppe aufgefordert, ihre Arbeit auf der Grundlage des 2011 gebilligten Arbeitsprogramms (Dok. 18398/11 FISC 167) fortzusetzen. Vor diesem Hintergrund kam die Gruppe unter hellenischem Vorsitz zu drei Sitzungen zusammen und hat weiter über Rücknahme- und Stillhaltebestimmungen schädlicher Steuerregelungen und das Arbeitsprogramm beraten. Darüber hinaus ersuchte der Rat die Kommission, den Dialog mit der Schweiz fortzuführen und bis Ende Juni 2014 abzuschließen, und forderte die Gruppe auf, das dritte Kriterium des Verhaltenskodex entsprechend dem derzeitigen Mandat bis Ende Juni 2014 zu analysieren. Ferner wurde unter hellenischem Vorsitz ein weiterer Sechsmonatsbericht erstellt und dem Rat zusammen mit den Schlussfolgerungen des Rates vorgelegt.<sup>8</sup> Die Gruppe wird ihre Beratungen auf der Grundlage des 2011 gebilligten Arbeitsprogramms fortsetzen.

### **b) Gruppe "Verhaltenskodex" – Untergruppe "Missbrauchsbekämpfung – Steuerarbitrage"**

Die Untergruppe "Missbrauchsbekämpfung" hat ihre Tätigkeit im Bereich Steuerarbitrage unter irischem Vorsitz aufgenommen. [Der Bericht an die Gruppe "Verhaltenskodex" vom 3. Juni 2014, dem ein Vorschlag für einen Entwurf von Leitlinien betreffend Steuerarbitrage bei hybriden Rechtsformen innerhalb der EU beigefügt war, wurde begrüßt.] Die Untergruppe "Missbrauchsbekämpfung" hat vor diesem Hintergrund unter hellenischem Vorsitz in zwei Sitzungen weiter geprüft, wie gegen unerwünschte Auswirkungen der Steuerarbitrage bei hybriden Unternehmensformen innerhalb der EU vorgegangen werden kann. Im Zuge der Vorbereitung des Entwurfs von Leitlinien hat die Untergruppe auch die Beratungen über

<sup>8</sup> Dok. /13 FISC , Dok. /13 FISC 230.

Steuerarbitrage bei hybriden ständigen Niederlassungen innerhalb der EU weitergeführt. Die Untergruppe hat der Gruppe "Verhaltenskodex" einen Bericht über ihre Fortschritte [und einen Entwurf von Leitlinien] vorgelegt.

### c) Weitere Fragen zur Koordinierung der Steuerpolitik

Der hellenische Vorsitz hat die Arbeit in folgenden neuen Bereichen fortgesetzt, die von den vorangegangenen Vorsitzen bereits für eine mögliche Koordinierung der Steuerpolitik im Rahmen der Hochrangigen Gruppe ermittelt worden waren:

#### i) EU/OECD: Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS)

- Nummer 6 der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2013 betrifft die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 im Zusammenhang mit Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS):

*"6. UNTERSTÜTZT weitere Anstrengungen auf OECD-Ebene zur Verhinderung einer Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie von Gewinnverlagerungen und WEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2013 HIN, denen zufolge es einer engen Zusammenarbeit mit der OECD und der G20 bedarf, um international vereinbarte Standards zu entwickeln, die eine Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlagen sowie eine Gewinnverlagerung verhindern, und STELLT insbesondere FEST, dass der Europäische Rat die Europäische Union aufgefordert hat, ihre Standpunkte zu koordinieren; STELLT FEST, dass diese Koordinierung über die geeigneten Ratsgremien einschließlich der hochrangigen Gruppe stattfinden wird, und BEGRÜSST, dass die Fortschritte auf internationaler Ebene in diesem Bereich überwacht werden. Zu diesem Zweck sollte die EU ihren Rechtsrahmen genau überwachen und ermitteln, in welchen Bereichen Wirksamkeit und Effizienz am besten durch gemeinsame Lösungen gewährleistet werden können."*

- In Nummer 27 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. Dezember 2013 heißt es:

*"27. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Mai 2013 fordert der Europäische Rat weltweit und auf EU-Ebene weitere Fortschritte insbesondere bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, aggressiver Steuerplanung, Gewinnkürzung und -verlagerung (BEPS) sowie Geldwäsche. Der Europäische Rat begrüßt die Arbeit, die von der OECD und anderen*

*internationalen Foren geleistet wird, um die schwierige Aufgabe der Besteuerung anzugehen und die Steuersysteme gerechter und effizienter zu gestalten; er begrüßt insbesondere die Ausarbeitung globaler Standards für den automatischen Informationsaustausch, um gleiche Bedingungen zu schaffen."*

- Die Mitgliedstaaten wurden vom Vorsitz – gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die entsprechenden EU-Maßnahmen – über den Sachstand der laufenden Beratungen in der OECD und über die nächsten Schritte bezüglich jeder der fünfzehn Maßnahmen zu Gewinnkürzung und -verlagerung informiert, die darauf abzielen, für Koordinierung und Kohärenz auf Ebene der EU zu sorgen.
- Zudem wurde während der Sitzung der Hochrangigen Gruppe vom 19. November 2013 über die Notwendigkeit eines abgestimmten Vorgehens in Bezug auf Gewinnkürzung und -verlagerung im Zusammenhang mit der europäischen Steuergesetzgebung beraten. Die künftigen Vorsitze wurden ersucht, durch Erstellung eines Arbeitsprogramms mit Schwerpunkt auf der Gewinnkürzung und -verlagerung sowie der Gesetzgebung der EU auf diese Frage einzugehen; zudem sollte der Rat am Ende jedes Vorsitzes über die Ergebnisse und Zwischenergebnisse dieser Arbeit Bericht erstatten.
- Entsprechend seiner erklärten Absicht, diese Frage voranzubringen und für eine fristgerechte Verfolgung dieser Frage zu sorgen, hat der hellenische Vorsitz die Gewinnkürzung und -verlagerung im EU-Kontext auf der Grundlage eines von fünf Mitgliedstaaten vorgelegten Vermerks untersucht; dabei nutzte er die Hochrangige Gruppe "Steuerfragen" als Anlaufstelle und erstattete dem Rat in angemessener Form Bericht. Der Vermerk enthielt den Vorschlag, die Arbeit auf Ebene der EU damit zu beginnen, ausgehend von Beispielen für Techniken der aggressiven Steuerplanung durch eine Zusammenstellung der Fakten die Besonderheiten der Steuergesetzgebung der EU zu ermitteln, durch die Gewinnkürzung und -verlagerung begünstigt werden können. In dem von fünf Mitgliedstaaten vorgelegten Vermerk wurde vorgeschlagen, dass diese Aufgabe von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission wahrgenommen werden könne, wobei der Hochrangige Gruppe Bericht zu erstatten sei. Darüber hinaus wurde in dem Vermerk dargelegt, dass es wichtig sei, die sich aus dem Rechtsrahmen der EU einschließlich der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs ergebenden Zwänge, die Bereiche, die am stärksten Anlass zur Sorge geben, sowie mögliche Lösungen zu ermitteln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen, mit denen auf die Problematik der Gewinnkürzung und -verlagerung reagiert wird, mit den Grundsätzen der EU in Einklang stehen können.
- Zwar wurde die Wichtigkeit der in dem Vermerk der fünf Mitgliedstaaten zur Sprache gebrachten Problematik anerkannt, aus den Beratungen ergaben sich jedoch

verschiedene Fragen einschließlich der Notwendigkeit, Prioritäten für die Beratungen zu setzen. Die Kommission äußerte die Absicht, die Mitgliedstaaten zu unterstützen und eine Erörterung im Kontext der Kommissionsarbeitsgruppe IV "Direkte Steuern" zu organisieren, bei der das Zusammenspiel zwischen den durch den EU-Vertrag garantierten Grundfreiheiten und der Gewinnkürzung und -verlagerung das erste Thema sein sollte. In der Sitzung der Hochrangigen Gruppe "Steuerfragen" vom 23. Mai 2014 informierte die Kommission die Mitgliedstaaten kurz darüber, dass in der Kommissionsarbeitsgruppe IV das Zusammenwirken zwischen den EU-Verträgen und der Vorteilsbegrenzungsklausel (Limitation of Benefit clause) erörtert worden sei. Der hellenische Vorsitz ersucht den künftigen Vorsitz, die vorgenannten Fragen weiter zu verfolgen.

**ii) Steuerbetrug, Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung: Austausch bewährter Verfahren**

Der hellenische Vorsitz hat den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, sich im Rahmen der Hochrangigen Gruppe über bewährte Verfahren/Reformen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung auszutauschen. Kroatien hat sein nationales Konzept zu dieser Thematik in einer ausführlichen Präsentation dargelegt.

**iii) Steuerfragen in nicht steuerbezogenen Dossiers**

Die Hochrangige Gruppe kam am 19. November 2013 überein, dass Steuervorschriften, die Änderungen in der Steuergesetzgebung oder den Verwaltungsgepflogenheiten der Mitgliedstaaten bewirken oder anderweitige Auswirkungen auf die Besteuerung haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einem Frühwarnmechanismus erfasst werden sollten. Der hellenische Vorsitz hat seine diesbezüglichen Bemühungen fortgesetzt, und die Hochrangige Gruppe vereinbarte auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes einen informellen Frühwarnmechanismus, der anzuwenden sei, um über Steuerbestimmungen, die in nicht steuerbezogenen Dossiers enthalten sind, zu informieren.

**iv) Digitale Wirtschaft: Weiteres Vorgehen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. Oktober 2013**

- Die Hochrangige Gruppe hat das weitere Vorgehen nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. Oktober 2013 in Bezug auf steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft erörtert:

*"4. Die laufenden Arbeiten zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung, des Steuerbetrugs, der aggressiven Steuerplanung, der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung sind auch für die digitale Wirtschaft von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Positionen gegebenenfalls untereinander stärker abstimmen, um im Rahmen des BEPS-Aktionsplans der OECD (BEPS – Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung) die bestmögliche Lösung*

*für die Mitgliedstaaten und die EU zu erreichen. Die Kommission wird im Zuge ihrer derzeitigen Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften auch Fragen angehen, die speziell die digitale Wirtschaft betreffen, wie etwa differenzierte Steuersätze für digitale und physische Produkte. Der Europäische Rat begrüßt die Initiative der Kommission zur Einsetzung einer Expertengruppe für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Der Europäische Rat wird sich auf seiner Tagung im Dezember 2013 erneut mit Fragen der Besteuerung befassen."*

- Der potenzielle Zusammenhang zwischen der Digitalisierung der Wirtschaft und den laufenden Arbeiten im Rat zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und aggressiver Steuerplanung sowie zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften wurde hervorgehoben.
- Die Kommission wurde ersucht, dem Rat bis zum Ende des hellenischen Vorsitzes über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.
- Der hellenische Vorsitz führte Gespräche, bei denen er sich auf ein Papier stützte, das Hintergrundinformationen liefert und in dem die wichtigsten Fragen im Bereich der internationalen direkten Besteuerung sowie die in der Vergangenheit verfolgten Ansätze (d.h. bevor die Arbeit zu diesem Thema 2013 im Rahmen des BEPS-Aktionsplans wiederaufgenommen wurde) dargelegt sind. Im Bereich der indirekten Besteuerung wurden außerdem die wichtigsten neuen Themen und Leitlinien für die künftige Arbeit geprüft. Darüber hinaus wurde der Sachstand der Arbeiten erläutert, die von der Task Force der OECD zur digitalen Wirtschaft und der Expertengruppe der Kommission für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft durchgeführt wurden. Und schließlich teilte die französische Delegation ihre Überlegungen zu einer möglichen Lösung für die Frage der Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf EU-Ebene mit.

**v) Unterrichtung der Hochrangigen Gruppe über andere Fragen**

- Die Hochrangige Gruppe "Steuerfragen" wurde am 4. Februar 2014 über den aktuellen Stand bezüglich der FATCA-Abkommen (FATCA – "Foreign Account Tax Compliance Act") informiert.
- Im Anschluss an die unter irischem Vorsitz mit sehr großem Interesse geführten Beratungen über das Thema "steuerliche Aspekte des Europäischen Semesters", bei denen Einvernehmen darüber bestand, die Kommission zu ersuchen, alljährlich über dieses Thema zu berichten, wurden die im Jahreswachstumsbericht 2014 aus steuerpolitischer Sicht aufgezeigten Probleme erörtert.

